

Tarifvereinbarung Nr. 3485

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (AGVDE), Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

**Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE), Münster,
Eisenbahn der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Münster,**

folgender

**Tarifvertrag
über eine Sonderzahlung im August 2023 zur Abmilderung der
gestiegenen Verbraucherpreise
(TV Inflationsausgleich 2023)
vom 27. Juni 2023**

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) und der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die im August 2023 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur WLE oder RLG stehen, das dem Geltungsbereich des zwischen dem AGVDE und der EVG abgeschlossenen Manteltarifvertrags für die WLE/Eisenbahn RLG vom 3. Juni 2019 unterliegt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.
- (2) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Auszubildenden der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE), die im August 2023 in einem ungekündigten Ausbildungsverhältnis zur WLE stehen, das dem Geltungsbereich des zwischen dem AGVDE und der EVG abgeschlossenen Tarifvertrags für Auszubildende der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) vom 21. Juli 2010 unterliegt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.
- (3) Arbeitnehmer/innen bzw. Auszubildende, die im August 2023 nicht nach zwischen dem AGVDE und der EVG für den Bereich der WLE/Eisenbahn RLG abgeschlossenen Tarifverträgen, sondern nach zwischen dem Arbeitgeber (WLE) und einer anderen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträgen vergütet werden, sind von Ansprüchen aus diesem Tarifvertrag ausgeschlossen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.
- (4) Nach diesem Tarifvertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023 anspruchsberechtigte Arbeitnehmer/innen bzw. Auszubildende verlieren diesen Anspruch rückwirkend, wenn sie im weiteren Verlauf des Jahres 2023 in den Geltungsbereich eines

vom Arbeitgeber mit einer anderen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrags wechseln und nach diesem vergütet werden.

§ 2 Inflationsausgleich 2023

- (1) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer/innen bzw. Auszubildende, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 mit der Vergütungszahlung für den Monat August 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023).
- (2) Die Höhe des zu gewährenden Inflationsausgleichs 2023 beträgt für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen 1.000,00 Euro und für vollzeitbeschäftigte Auszubildende 500,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich anteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 2 reduziert sich um 1/8 für jeden vollen Kalendermonat in dem Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2023, in dem der/die Arbeitnehmer/in bzw. der/die Auszubildende gleich aus welchem Rechtsgrund keinen Anspruch auf Vergütung (Monatstabellenentgelt bzw. Ausbildungsvergütung) oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (5) Der Inflationsausgleich 2023 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (6) Wurde ein Inflationsausgleich gezahlt, obwohl kein Anspruch bestand, ist dieser unter Beachtung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, soweit in der gezahlten Höhe teilweise kein Anspruch bestand, der Anspruch rückwirkend entfällt (§ 1 Abs. 4) oder nach der Auszahlung Tatbestände eintreten, die zur Reduzierung nach Abs. 3 berechtigen.


§ 3 Inkrafttreten


Diese Tarifvereinbarung tritt zum 27. Juni 2023 in Kraft.


Köln/Frankfurt, den 27. Juni 2023

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Frank)


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand